Verschiedenes

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft**

Band (Jahr): **49 (1901)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

V. Verschiedenes.

1. Eintritt des Bundes in die Verpflichtungen der Nordostbahn. Die Durchführung des eine Hauptbasis des Rückkaufvertrages bildenden Grundsatzes, dass der Bund in alle Rechte und Verpflichtungen der Nordostbahn eintrete, stiess auf keinerlei Schwierigkeiten. Es waren bloss zwei Ansprecher, welche Forderungen gegen die Nordostbahn geltend zu machen suchten; beide liessen sich aber ohne weiteres den Bund als Schuldner und Prozesspartei anweisen.

2. Übertragung des Eigentums an den Liegenschaften im Grossherzogtum Baden. Als die Liquidation sich ihrem Ende näherte, eröffneten uns die Bundesbehörden, dass sie ihrerseits erst dann die Beendigung der Liquidation aussprechen können, wenn die Übertragung des Eigentums an den der N. O. B. gehörenden Liegenschaften im Gebiete des Grossherzogtums Baden stattgefunden haben werde. Diese Eigentumsübertragung ist sodann, in Beobachtung der Vorschriften des deutschen Rechtes, unter unserer Mitwirkung am 3. Juli 1903 vollzogen worden. Hierauf erklärte der h. Bundesrat den 9. Oktober 1903, dass er gegen die Beendigung unserer Liquidation nichts mehr einzuwenden habe.

Wir ersuchen Sie um Genehmigung der nachfolgenden Schlussrechnung und um Erteilung der Decharge für unsere Kommission.

Das nach unserer Rechnung sich ergebende Schlussliquidationsergebnis von Fr. 2.— per Aktie wäre erst nach erfolgter Genehmigung zur Auszahlung zu bringen.

Den Herren Rechnungsrevisoren übermitteln wir eine Spezifikationen enthaltende Rechnungsaufstellung und halten wir die Belege zur Einsicht bereit.

Nach der abschliesslichen Generalversammlung werden noch verschiedene Ausgaben zu bestreiten sein. Auch wird es nicht angehen, den Rechnungssaldo bis auf den letzten Rappen zu verteilen. Es ist deshalb noch ein besonderer Beschluss zu fassen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 20. Oktober 1903.

Die Liquidationskommission

der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.: